

Satzung

des Bürgervereins

Interessengemeinschaft Siebenborn und Umgebung e.V.

5. Ausgabe - Stand 03.07.2018

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

Die am 20.5.1966 gegründete Vereinigung hat den Namen: „Interessengemeinschaft Siebenborn und Umgebung e.V. Wipperfürth“

Sitz und Gerichtsstand ist Wipperfürth.

Die Vereinigung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wipperfürth unter der Nummer 78 eingetragen.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke.
 - a) Die Brauchtums-Pflege durch entsprechende Veranstaltungen, insbesondere Karnevalsveranstaltungen und den Bau von Karnevalswagen für den Festzug.
 - b) Die Jugendförderung, insbesondere durch:
 - 1) Das Bemühen um die Erhaltung des Kinderspielplatzes „Siebenborn“
 - 2) Die Organisation von Veranstaltungen und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, z.B. Spiel- u. Sportgruppen o.ä.
 - c) Die Seniorenbetreuung, insbesondere durch die Veranstaltung von Seniorennachmittagen, Seniorenfeiern und Seniorentouren.
 - d) Die Förderung der Gemeinschaft, auch zwischen den verschiedenen Generationen und die Interessenvertretung der Bewohner des Wohngebietes Siebenborn und Umgebung e.V.
2. Die Vereinigung ist gemeinnützig! Sie ist konfessionell und politisch nicht gebunden.
Die Vereinigung betätigt sich nicht politisch!
3. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung!
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen, aber auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet, auf Berufung des Abgewiesenen, die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit endgültig.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen. Ausscheidende Mitglieder zahlen bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein und zum anderen durch Ausschluss oder Tod.
Die Kündigung hat in schriftlicher Form oder per E-Mail, an den Vorstand zu erfolgen. Durch Beschluss des Vorstandes kann aus der Interessengemeinschaft ausgeschlossen werden:
 - a) Wer trotz zweimaliger schriftlicher oder elektronischer Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
 - b) Wer sich eines ehrlosen oder dem Verein abträglichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes hat der Ausgeschlossene das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Berufung, bedarf zu seiner Gültigkeit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

5. Haussammlungen und Einnahmen bei Veranstaltungen zu besonderen Anlässen, werden für die Deckung der anstehenden Kosten verwendet. Die Sammlungen werden mit dem Kassierer abgerechnet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Bei Veranstaltungen, Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
 - b) Alle von der Vereinigung geschaffenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Organe der Vereinigung

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des jährlichen Kassen- und Geschäftsberichtes
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestellung des Kassenprüfers
 - e) Übernahme neuer Aufgaben
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder das schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch schriftliche Einladung oder per E-Mail, mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in den Händen der Mitglieder sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Versammlung erschienenen Mitglieder, beschlossen werden.
7. Für die Auflösung der Gemeinschaft benötigt es eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gesamten Mitglieder. Diese Abstimmung darf auch per E-Mail erfolgen.
8. Punkt 6 und 7 müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Abstimmungen dazu können auch per Mail erfolgen. In diesem Fall muss die Mail am Vortag der Versammlung bis 24:00 Uhr dem Vorstand vorliegen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung als Punkt 1 der Tagesordnung als Zusammenfassung vorzutragen und wird zur Einsicht ausgelegt. Die Annahme bzw. Änderung oder Ablehnung der Niederschrift ist im laufenden Protokoll zu vermerken. Als Punkt 2 der Tagesordnung ist vom Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr zu berichten.

§ 7 Vorstand

1. Die Angelegenheiten des Vereins leitet der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem BGB Vorstand (1. Vorsitzender und 1. Kassierer) und dem erweiterten Vorstand, der aus max. vier Mitgliedern besteht.
3. Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
4. Über die Zahl der Mitglieder im erweiterten Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufgaben werden im Vorstand intern vergeben.
5. Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Dafür benötigt es eine einfache Mehrheit.
7. Die persönliche Haftung des, im Namen und mit Vollmacht der Vereinigung Handelnden, gemäß § 54 BGB, wird ausgeschlossen.
8. Die einfache Stimmenmehrheit, der Anwesenden, entscheidet über die Annahme eines Antrages. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.
10. Der Kassierer haftet für den Nachweis jeder Ausgabe durch Belege und sorgt für eine ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben.
11. Alle Rechtsgeschäfte bedürfen des Vorstandsbeschlusses. Finanzielle Verpflichtungen jeder Art, sind vom Kassierer gegenzuzeichnen. Bei Verfügung über das Bankkonto müssen die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern vorliegen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Vereinigung fällt das dann vorhandene Vermögen an die Stadt Wipperfürth, mit der Maßgabe, das Vermögen für andere, gemeinnützige Aufgaben, insbesondere im Jugend- und Seniorenbereich, im Stadtteil Siebenborn zu verwenden. Evtl. Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der Auflösung der Vereinigung bestehen, sollen zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umgelegt werden, sofern nicht Konkurs- oder Vergleichsrechte die erübrigen!

Im Sinne des Vereinszweckes, soll in einem solchen Fall, die für die Mitglieder günstigste Lösung gefunden werden.

§ 9 Aushändigung der Satzung

Die vollständige Satzung ist allen Mitgliedern, nach Eintragung beim Amtsgericht, binnen 4 Wochen per Mail oder in Papierform zuzustellen.

§ 10 Anerkennung der Satzung

Mit der Entrichtung des Jahresbeitrags wird die Satzung der „Interessen Gemeinschaft Siebenborn und Umgebung e.V.“ anerkannt.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und geändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum, den Hochzeitstag und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden von dem Vorstand gespeichert.

2. Jeder Betroffene hat

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerrufsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins und den sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage, in seinem Newsletter und übermittelt diese Daten evtl. zur Veröffentlichung an Printmedien.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereinszugehörigkeit und die Funktion im Verein.

5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und Persönlichen Daten seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos und Daten von seiner Homepage.

6. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

7. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahren nach Austritt aufbewahrt.